Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 8 (1832)

Heft: 2

Artikel: Instruktionen des Standes Appenzell A. Rh. auf die ausserordentliche

Tagsatzung im März 1832

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542179

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Monatsblatt.

Mro. 2.

Februar.

1832.

"Bei so verworrenem Spiele Wird mir wahrhaftig bang!" Es gibt der Menschen so viele und es ist der Tag so lang!

Göthe.

550083

Instruktionen des Standes Appenzell A. Rh. auf die ausserordentliche Tagsakung im März 1832.

Die bundeswidrige Anordnung einer Trennung der Landsschaft von der Stadt Basel, von Seite der s. g. Regierung des Kantons Basel, bestimmte den Vorort Luzern, auf den 12. Mårz die Tagsahung ausserventlich einzuberusen. Der Gr. Kath von Appenzell A. Rh., welcher sich am 27. Hornung in Trogen verssammelte, berieth am gleichen Tage noch die Instruktion wegen der baselschen Angelegenheiten. Einmüthig beharrte er auf neuer Abstimmung über die Versassung. Die in der diessälligen Instruktion entwickelten Gründe, auf welche er sein Votum stütze, sind wahrlich nicht aus der Luft gegriffen und dürsen die Oeffentslichkeit, der wir sie hiemit übergeben, nicht scheuen.

Auch hinsichtlich Reuenburgs gab der Gr. Rath seinem Absgeordneten eine Instruktion mit, die wir ebenfalls hier mittheilen.

A. Inftruftion megen Bafel.

Wir haben den vorliegenden Gegenstand der eidgenössischen Berathung, so wie er aus der Menge der vorhandenen Aktenssücke und aus den neuesten Mittheilungen erkannt werden mag, pflichtgemäß, wie es die hohe Wichtigkeit desselben erfordert,

in Berathung gezogen. Indem wir aber die daraus hersließende Frage nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Staatsrechtes — wie es sich aus den jetzt geltenden eidgenössischen Berhältnissen ergiebt — zu beantworten versuchen, müßen wir nothwendig der Eröffnung des Standesvotum zu seiner Begründung noch einige Bemerkungen vorangehen lassen.

Wenn die Frage beantwortet werden foll, ob man zu bedingter oder unbedingter Gemahrleiftung der baselschen Verfassung - also zum Majoritats = oder Minoritatsantrag, wie er der hohen Tagsatung in ihrer Sitzung am 27. Dez. gemacht murbe - stimmen wolle: fo fonnen wir und - abgesehen von andern Grunden, die aus der Art und Weise und ber Berumståndung des Ursprungs und der Annahme dieser Verfassung, ihrem Inhalt, besonders in Hinsicht der in den Art. 31 und 45 liegenden und zum Theil ichon dem Art. 2 widersprechenden Bestimmungen, und dem faktischen Zustand ber Dinge im Kanton Basel berzunehmen waren - schon darum nicht dafür erklaren, weil wir die innigste Ueberzeugung haben muffen, eine Ueberzeugung, die ein aufmerksamer Blick, mit dem man die traurige Geschichte biefes Rantons feit mehr als einem Jahre betrachtet, unwillfurlich und unwiderstehlich aufdringt, daß bei bem fo gang und gar ermangelnden Entgegenkommen der baselschen Regierung gegen fo oft und so bringend wiederholte Bunsche und Vorstellungen, wie gegen bestimmte Begehren und Aufforderungen ber Gidgenoffen, leider diejenige Unnaberung und Magigung, diejenige aufopfernde Entsagung vorgefaßter Meinungen, beren ber Kanton Basel so sehr bedarf und das Gesammtvaterland zu fordern berechtigt ist, nicht zu hoffen sei, sondern daß viel eher erbitternde und neues Unheil entzundende Reaktionen zu befürchten waren, - Reaktionen, die, zu grauenvollem Burger: frieg führend, die schon blutbefleckte Berfassung noch vollends in Burgerblut tauchen wurden.

Wenn nun also eine so gewaltsame Zusammenkettung und Verbindung divergirender Theile, ein so gewaltsames Unter-

werfen abgeneigter, entfremdeter Gemuther unter eine verhafte Ordnung der Dinge - wie sie der Ausspruch einer bedingten oder unbedingten Gemahrleiftung magen mußte — unthunlich und gefährlich erscheint : so konnen wir eben so wenig weder zu einer ganglichen noch theilweisen Trennung rathen und stimmen, weil — auch abgesehen von allen Muhen und Schwierigfeiten in der Ausführung — das endliche Ergebnis desselben. wenn sie je so oder anders zu Stande fame, der politische Tod der Landschaft, fur die Stadt aber eine unversiegbare Quelle mancher Uebel, somit beiden Theilen schädlich sein wurde und ein gefährliches Beispiel andern Kantonen gabe, das nach und nach zu einer hochst verderblichen Zersplitterung der Eidgenoffenschaft, zu einer Zertheilung ihrer moralischen und materiellen Krafte führen wurde, bei der jeder Haltpunkt und jeder Widerstand des Bundes bei innern und außern Gefahren des Baterlandes verloren gienge.

Wenn wir das schweizerische Staatsrecht vom historischen Standpunfte aus betrachten, fo zeigt es fich unwidersprechlich, daß wie der Bund in seinem Ursprung und noch lange nach demselben ein Bund nicht bloß zwischen Regierungen, sondern zwischen Bolf und Bolf, zwischen freien Bolferschaften mar, ein gewiffes Recht der eidgenöffischen Intervention allerdings bestund, das auch sogar nach dem Stanzer - Verkommnis von 1481 und in spåtern Jahrhunderten noch, obwohl meist einseitig und felten oder nie zum Beften der Unterdrückten, geubt murde. Es erstreckte sich auch mehr auf althergebrachte Lehns = und Unterthaniakeits - Verhaltniffe als auf Verfassungsfragen und gieng in der Periode von 1481 bis 1830 und 1831 meist nach bem in Stanz aufgestellten - von seinem Urheber gewiß nur auf die damals vorhandenen temporaren Umstände bezogenen Grundsat: einander die Unterthanen gehorfam zu machen auf Unterjochung dieser Lettern aus. Mit dem Sahr 1830 aber hat die Ginfuhrung mehr bemofratischer Staatsformen die Natur des schweizerischen Staatsrechtes und den Grundsat eidgenöffischer Intervention und Gewährleistung dabin abgeåndert und dem in der Periode von 1307 bis 1481 wieder so genähert, daß nun, weil der Bund auch bei noch bestehender Urkunde vom 7. August 1815 vermöge der Verkassungs Alenderung in den meisten Kantonen nicht mehr bloßzwischen Regierung und Regierung, sondern zwischen Volk und Volk besteht, über Verkassungsfragen weder Vermittlung noch Spruch gelten mag, keine Tagsahung, kein Schiedsrichter und kein Rath zu entscheiden hat, sondern nur ein Kekurs an die Gesammtheit, also eine Abstimmung durch die hiezu berechtigten Staatsbürger über die Streitfrage entscheiden kann. Nur der Gesammtheit der stimmsähigen Staatsbürger im Kanton kann und darf es zustehen, über Verfassungsfragen des eigenen Kantons abzusprechen.

Demnach mussen wir, auf diese unsre Ansicht vom wirklichen eidgenössischen Staatsrecht gestützt und treu dem Prinzip, auf dem unser eignes Gemeinwesen beruht, in Gemäßheit unsrer frühern Erklärungen und derjenigen vom 23. Januar d. J. dahin votiren: daß wir nur in einer nochmaligen, freien, mit jeder andern Frage unvermischten, unter eidgenössischer Aussicht vorzunehmenden Abstimmung über die Verfassung, das einzig sichere und wirksame Mittel zu bleibender Pacifikation des Kanztons Basel erblicken.

Ueber die Fortdauer der Besetzung des Standes Basel, sprechen wir uns dahin aus: es solle der Kanton Basel für einmal noch, bis auf weitere Verfügung der hohen Tagsatzung, durch eidsgenössische Truppen besetzt bleiben.

B. Inftruftion meger Reuenburg.

Wie sich der Stand Uppenzell in den Angelegenheiten Basels gegen die Trennung dieses Kantons ausgesprochen hat, und er in steter Beachtung der höhern Interessen des gemeinsamen Baterlandes, jeglicher Maßnahme abgeneigt sein wird, die zur Zersplitterung und Schwächung der Kräfte schweizerischer Eidzenossenschaft führen müßte, — so soll sich auch unser Abzgeordneter, wenn die Angelegenheiten Neuenburgs im Schoos der Bundesbehörde zur Sprache gebracht werden, gegen alle

Versuche zur Lobreissung Neuenburgs aus dem Bunde der Eidsgenossen erklären, und, gestützt auf den gegenwärtig in Kraft bestehenden Bundesvertrag und mit Hinweisung auf die neuesten Vorfälle im Stande Neuenburg, darauf antragen:

daß derselbe, als integrirender Theil der Schweiz behauptet, und wie er in seinen Verhältnissen zu seinem Fürsten geschützt worden ist, auch gehalten werde, seinen Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft im Sinn und Geist der Urkunde vom 19. Mai 1815 durch welche derselbe als Kanton in den schweizesrischen Vund aufgenommen worden ist, fortan nachzukommen.

C. Instruktion wegen einiger eidgen. Offiziere von Bern.

Das im Kreisschreiben des hohen Standes Bern vom 23. v. M. enthaltene Begehren: "diejenigen, den dortigen Fahneneid versweigernden Offiziers, welche eidgenössische Stellen haben, von diesen zu entlassen. — soll unser Abgeordnete unterstüßen, und in Betrachtung, daß die fernere Beibehaltung solcher Offiziere von den allerunglücklichsten Folgen sein müßte, darauf anstragen, daß sie, als des Vertrauens der Nation unwürdig und verlurstig, aus der Armeeliste gestrichen werden sollen.

550033

Vorschlag, um der eintretenden Verarmung des Landes zuvorzukommen.

Der große Mangel an Vieh, der durch die Stockung des Handels erzeuget ist, drohet für uns eine andauernde Versarmung, die schrecklich traurige Folgen haben kann. Die ersten Folgen die daraus entstehen werden, wollen wir kurz bezeichnen:

- 1) Der Preis bes heues fteht zu nieder.
- 2) Der Zinser kann nicht mehr zinsen.
- 3) Die Guter fallen ftark im Preis.
- 4) Es geben viele Zedel gu Grund.
- 5) Was noch bedenklicher ist: Viele rechtschaffene, arbeit-

same Leute kommen um Ehr und guten Ramen und mit ihren Haushaltungen an den Bettelstab.

- 6) Der Boden wird nicht mehr gedüngt, verliert daher an seinem innern Werth, und kann nicht mehr hergestellt werden, wenn nicht neue Kapitalien dazu verwendet werden.
- 7) Wir haben weniger Butter, Kase, Schotten und Fleisch im Land, so daß mehr Leute von Brod leben mussen, und die Armuth desto größer, die Hulfe kostspieliger wird.

Diese Folgen des Viehmangels sind so wichtig, daß der Gegenstand gewiß die våterliche Vorsorge der hohen Landesobrigkeit und der Gemeinden, die Mitwirkung aller Landleute verdienet.

Als Mittel zur Abhülfe schlage ich vor: Es sollen diejenigen Gemeinden, in denen vorräthiges Heu und nicht benuthare Weiden sich sinden, für Rechnung der Gemeinde und mit Ein-willigung der Kirchhöri, Vieh anschaffen und selbst Semtmen, oder es den Bauern, die Mangel an Vieh haben ihr Heu zu äzen, um einen billigen Zins ausleihen.

Da aber den Gemeinden das Geld zum Ankauf des Viehes fehlt, so soll die hohe Landesobrigkeit eine Kommission nieders setzen, deren Zweck wäre:

- 1) Die hablichen Einwohner des Landes, vorzüglich die Zeddelbesitzer, einzuladen, Geld anzuleihen um 4% Zins.
- 2) Sie wurde dieses Geld nach Maßgabe des Bedurfnisses der Gemeinden, unter sie vertheilen.
- 3) Sie wurde Sorge tragen, daß jede Gemeinde für das Geld das sie empfängt, den respektiven Partikularen, zinsgewinnende Obligationen ausstellte, in zwei oder drei Jahren rückzahlbar, und würde diese Obligationen den Partikularen zustellen.
- 4) Sie wurde dafür sorgen, daß sie mit den Vorgesetzen der Gemeinden die Art und Weise der Verwendung des Geldes berathen könnte, und eine gleichförmige Nechnungs-weise in den Gemeinden einführen.

5) Alljährlich werden die Gemeinden dieser Kommission über diesen Gegenstand Rechnung geben, und alle Rechnungen durch das Monatsblatt öffentlich gemacht werden.

Ich werfe diesen Plan nur hin, damit er berathen werde und bessere, reifer ausgedachte Plane zur Folge habe.

Ein treuer Freund bes Baterlandes.

Rachschrift ber Redaktion.

Wenn irgend ein Gegenstand die allgemeine Beachtung bes Vaterlandsfreundes und selbst die ernste Aufmerksamkeit der Landesobrigkeit und der Gemeindsbehörden verdient, so ist es gewiß der in obigem Vorschlag zur Sprache gebrachte. Der bedeutende Viehmangel, die daraus hervorgehenden aufferst niedern Heupreise, das Verschleudern des Heues und auch die Nothwendigkeit, einen ziemlichen Theil deffelben ungeätst aufzubehalten, — das sind bedenkliche Uebel, die tief in die Eingeweibe bes landes greifen, die am Marke beffelben zehren. Sollte dieser Zustand — was leicht möglich ware — nur noch ein Jahr lang dauern, so mußten die Preise der Guter sehr stark fallen. Und wie in obigem Vorschlag richtig bemerkt ist, das zu Grundegehen einer Menge von Kapitalbriefen ware noch nicht das größte Uebel, — ein weit größeres Unglück wurde der Verluft der Ehre fein, der viele brave, arbeitsame und vollig unschuldige Landleute trafe. Darum ift die Sache ber ernstesten Ueberlegung werth. Man wende nicht ein: das liege in den Zeitumständen, welche zu andern es nicht in unserer Macht stehe. Freilich konnen wir die Zeiten nicht andern, aber durch gemeinsames Handeln, durch einen thatfraftigen Willen låßt sich doch verhuten, daß das Schlimme nicht noch schlimmer werde. Wir haben ahnliche Zeiten erlebt, wo der Werth des Bodens fiel und viele Kapitalbriefe zerriffen wurden. Diese Zeiten anderten, der Werth der Guter bob fich wieder und in die Lucken der unlängst vorher zu Grunde gegangenen Zedel wurden wieder neue gemacht. Damit war aber benen, welche

Schaden an Gut und Ehre litten, nicht geholfen. Much diesmal wird die schlimme Zeit wieder vorüber geben, und wenn Alles fich gegenseitig hilft und unterftutt in landesbruderlichem Ginn, so kann gewiß großer Schaden, dem der Einzelne aus eigenen Rraften nicht vorzubeugen vermag, abgewendet werden. -Was nun den obenermabnten Vorschlag insbesondere anbetrifft, fo wird freilich bei Bielen sogleich der Gedanke Raum gewinnen: es fei Sache ber Zedelcreditoren, fur ihre Rapitalien ober beren Unterpfander zu forgen, fie allein hatten Intereffe baran, nicht aber die Gemeinden oder bas Land. Dagegen muß Folgenbes bemerkt werden: Einmal ist es, wie oben berührt, nicht der materielle Rachtheil allein, ben man in's Muge zu faffen bat. und wenn aber auch, fo trifft felbst biefer kaum am starkften die Zedelbesiger, sondern gar häufig auch auf eine sehr empfinds liche Weise die Besitzer der Guter, die all ihr daran gewendetes bedeutenderes oder unbedeutendes Vermögen auf einmal verlieren und sammt ihrer Familie ploglich, von Allem entblogt, auf die Gaffe gestellt werden. Dann ift nicht zu vergeffen, daß in der Regel gerade die größten Rapitalisten, welche im Stande waren, ihre Zinsleute zu unterstüten, die besten Rapitalbriefe besitzen, die auf keinen Kall verlustig geben, und es somit nicht fo febr in ihrem Intereffe liegt, Bulfe gu leiften. Gine Menge von Zedeln gehoren Leuten von mittelmäßigem, felbst von geringem Bermogen, und von diesen sind wohl feine großen Opfer zu fordern. Mit einem Worte, die Sulfe von Ginzelnen ist hier nicht zureichend und kann es nicht sein. Der drohenden allgemeinen Berarmung fonnen nur allgemeinsame Magregeln porbeugen, und fie werden es bis auf einen gewißen Grad, wenn man nur ernstlich will. Bu biesen Magregeln stellen auch wir oben an, die vorgeschlagene Bermehrung bes Biehftandes. Bei dem hohen Preise der Lebensmittel ist mahrscheinlich, daß mit geringen Opfern Großes erzweckt werden wurde. Diese Opfer aber wurden wir nicht von den Gemeinden, sondern von dem Lande fordern, weil viele der erstern zu wenige Krafte in sich selber besitzen. Und was ware fur das ganze Land eine Einbuße von etlichen tausend Gulden? was wäre selbst ein Opfer von 6, 8, ja 10,000 Gulden zu einem solchen Zwecke? Jeder, dem an dem allgemeinen Wohl etwas liegt, würde gewiß willig und mit Freuden seine Stimme dazu geben. Dhne Mühe und Anstrengung mag in bessern Zeiten der Landseckel geäuffnet werden; es ist dieses geschehen. Das jetzt lebende Geschlecht hat das Meiste zu dem gegenwärtigen Landesvermögen beigetragen, warum sollte es nicht auch in Zeiten der Verdienstelosigkeit und der Noth den Genuß davon haben? Künstige Geschlechter mögen auch wieder für sich selbst sorgen und das jetzige soll nicht sierben und verderben um der Erben willen.

549362

Berichtigende Nachträge zu den Verhandlungen der Revisions=Kommission.

Ich ersuche den Herrn Redaktor des Appenzellischen Monatsblattes um einige Berichtigungen, Erläuterungen und Ergänzungen zu meinen Voten, die ich im Revisionsrathe gab, und im vorigen Jahrgange des genannten Blattes abgedruckt wurden.

Dr. Titus Tobler.

Seite 132. "Eine Sanitatskommission, bemerkt Landam. Dertli, auf eine Frage des Dr. Tobler, sei eine Forderung der guten Ordnung und der Zivilisation und bestehe überall." Gegen das Bestehen einer Sanitatskommission sagte ich keine Silbe; nur fragte ich, ob sie weiter befugt sei, die Aerzte zu prüfen.

S. 209 heißt es, ich sei überzeugt, daß die Beifügung des Gutachtens ein hochst fehlerhafter Beschluß sei. Entweder hier, oder früher sagte ich, ich habe mich, nach reiferer Prüfung der Sache, überzeugen können, daß das Gutachten aus Irrthum, d. h. nicht gehörig beschlossen worden sei.

S. 226 wird in meinen Mund gelegt, ich wurde im Gibe